



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.03.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin, Miriam
Degenhart, Siegfried
Eckmeier, Gerald
Eichinger, Wolfgang, Dr.
Haering, P. Markus
Kust, Petra
Murr, Stefan
Paukner, Wolfgang
Schmid, Richard
Schwinger, Matthias
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan
Weinzierl, Sandra
Zeitlhöfler, Markus

Schriftführer

Augustin, Reinhold
Kraus, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Schuhbaum, Thomas	Entschuldigt
-------------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2023
Vorlage: BV/041/2023
2. Vollzug des BauGB; Erlass einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Randholz;
 - 2.1 Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: BV/048/2023
 - 2.2 Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/049/2023
 - 2.3 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten
Vorlage: BV/050/2023
3. Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB; Ansiedlung eines Fachmarkszentrums auf den Grundstücken Donaustraße, Flur-Nr.
Vorlage: BV/046/2023
4. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Erlass einer Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Metten (Entwässerungssatzung - EWS)
Vorlage: BV/058/2023
5. Vollzug des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Erlass einer Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Metten (BGS-EWS)
Vorlage: BV/059/2023
6. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Riedfeld; Information über den Sachstand
Vorlage: BV/055/2023
7. Errichtung eines Buswartehäuschens im Bereich der Anwesen Donaustraße 32 / 32 a
Vorlage: BV/057/2023
8. Aufstellung eines Snack- und Getränkeautomaten in Metten
Vorlage: BV/051/2023
9. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.02.2023
Vorlage: BV/042/2023
10. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/043/2023

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2023

Sachverhalt:

MGR Wolfgang Paukner nimmt an der Abstimmung nicht teil, da er bei der Sitzung am 07.02.2023 nicht anwesend war.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2023 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

2 Vollzug des BauGB; Erlass einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Randholz;

2.1 Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

MGR Gerald Eckmeier nimmt ab 18:09 Uhr an der Sitzung teil.

Bürgermeister Moser erinnert, dass der Marktgemeinderat des Marktes Metten in der Sitzung am 05.07.2022 bereits beschlossen hat, eine Außenbereichssatzung im Bereich Randholz zu erlassen bzw. das erforderliche Verfahren durchzuführen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Eigentümer des Grundstückes Randholz 3, Flur-Nr. 737/3 der Gemarkung Metten möchte auf dem Grundstück Flur-Nr.737/3 der Gemarkung Metten ein Bauvorhaben umzusetzen. Das Grundstück liegt im baurechtlichen Außenbereich. Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 2 und 6 BauGB kann ggf. die Grundlage für eine Baugenehmigung geschaffen werden. Es liegt nunmehr der Entwurf einer Außenbereichssatzung, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Deggendorf, vor.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 734, 735, 736 737/2, 737/3 und 737/4 der Gemarkung Metten. Ziel der Planung ist es, bestehende Lücken im bebauten Bereich im Ortsteil Randholz einer baulichen Nutzung durch nicht bereits nach § 35 Abs .1 BauGB privilegierte Vorhaben zu ermöglichen.

Durch die Satzung wird innerhalb des zu ziehenden Rahmens erreicht, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass diese einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Im Vorfeld gab es unterschiedliche Aussagen zum Umgriff der Außenbereichssatzung. Die Eigentümer sehen die Möglichkeit, den Geltungsbereich weiter zu fassen, als die Baugenehmigungsbehörde. Es wird vorgeschlagen, den Wünschen der Antragssteller zu entsprechen, um im Rahmen der erforderlichen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine verbindliche Aussage des Baugenehmigungsbehörde zu erhalten. Eine Anpassung ist dann noch erforderlich.

Es liegt ein Entwurf einer Außenbereichssatzung, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Deggendorf, bestehend aus textlichen und planerischen Vorgaben vor. Ein Umweltbericht ist nicht notwendig. Es kann das vereinfachte Verfahren nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 BauGB durchgeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, um die bereits vorhandenen Bezeichnungen weiterzuführen, die Satzung als „Außenbereichssatzung Berg Nr. 7 – Randholz“ zu bezeichnen. Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen. Die

Erschließungsanlagen des Marktes Metten sind von der Planung nicht betroffen, eine Anpassung nicht notwendig. Bei der Umsetzung von Einzelvorhaben ist eine Sondervereinbarung zur Übernahme der Anschlusskosten an die gemeindliche Wasserversorgung abzuschließen. Festgehalten wird, dass für die Abwasserentsorgung eine Kleinkläranlage erforderlich ist. Ein Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ist nicht vorgesehen.

In der kurzen Besprechung wird erläutert, dass die Außenbereichssatzung einen Umgriff haben muss, der an den Außenecken von Hauptgebäuden auszurichten ist. Der Geltungsbereich der vorgelegten Entwurfsplanung basiert auf den Wünschen von zwei Bauwerbern. Eine Aussage zum rechtlich möglichen Umgriff wird die Baugenehmigungsbehörde im notwendigen Verfahren treffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass für den Ortsteil Randholz für Teilflächen (Tfl.) der Grundstücke Flur-Nr. 734, 735, 736, 737/2, 737/3, 737/4 der Gemarkung Metten eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) erlassen wird. Die Satzung erhält den Namen „Außenbereichssatzung Berg Nr. 7 – Randholz“. Im Geltungsbereich der geplanten Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes von Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für kleinere Handwerksbetriebe. Der vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Deggendorf, gefertigte Entwurf der Satzung in der Fassung vom 07.03.2023 wird gebilligt. Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB angewandt werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2.2 Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der Fachstellenbeteiligung nach § 4 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2.3 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für die Außenbereichssatzung „Berg Nr. 7 – Randholz“ abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3 Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB; Ansiedlung eines Fachmarktzentrums auf den Grundstücken Donaustraße, Flur-Nr. 362 und 363 der Gemarkung Metten

MGR Stefan Murr nimmt ab 18:15 Uhr an der Sitzung teil.

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Eigentümer der Grundstückes Flur-Nr. 362 und 363 der Gemarkung Metten die Flächen einer gewerblichen Nutzung zuführen möchte. Es soll hier ein Fachmarktzentrum entstehen. Der Eigentümer des Grundstückes Flur-Nr. 364 würde dieses ebenfalls für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stellen.

Baurechtlich liegen die Grundstücke derzeit im Außenbereich und im ungesicherten Überschwemmungsgebiet. Nach aktueller Rechtslage ist nach Art. 78 Wasserhaushaltsgesetz eine Ausweisung von „Bauland“ im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau (Frühjahr 2025) ist nach zu erwartender Rechtslage eine Ausweisung mit Auflagen zum Hochwasserschutz möglich. Bei einer Ausweisung eines Fachmarktzentrums ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Verfahren kann begonnen, derzeit aber nicht rechtswirksam mit der Bekanntmachung abgeschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass naturschutzrechtliche Belange zu beachten sind. Weiterhin spielt sicherlich der Immissionsschutz eine Rolle.

Bürgermeister Moser stellt anhand eines Lageplanes die geplante Ansiedlung vor. In einem L-förmigen Gebäude soll ein Vollsortimenter (2.516 m²), ein Drogeriemarkt (998 m²) und ein Lebensmittelmarkt (2.208 m²) entstehen. Ein Lebensmittelmarkt möchte sich in Metten an einem anderen vom Ortskern weg orientieren. Es sind derzeit 167 Besucherparkplätze und 15 Beschäftigtenparkplätze geplant.

Die Frage, ob in einem Kleinzentrum wie Metten die Ansiedlung eines Fachmarktzentrums rechtlich möglich und verträglich ist, wird die Höhere Planungsbehörde der Regierung von Niederbayern festlegen. Es ist auf jeden Fall eine Einzelhandelsstandortgutachten erforderlich. Es ist vorgesehen, nach einem positiven Signal des Marktgemeinderates die Ansiedlung vorab mit der Regierung von Niederbayern abzustimmen. Potential für Metten ist aufgrund von vorhandenen Analysen gegeben. Eine Einschätzung, wie die Regierung reagiert, kann nicht vorhergesagt werden. Dies ist je nach Einzelfall zu klären und festzulegen.

Das Gebäude wird sich soweit als möglich in die Umgebung einfügen müssen. Eine Begrünung ist erforderlich. Dies wird Bestandteil der Planung werden.

Bürgermeister Moser erklärt, dass für die Grundstücke Flur-Nr. 364, 365, 366, 358 und 358/1 ebenfalls eine gewerbliche Nutzung sinnvoll wäre. Eine straßenmäßige Anbindung zum Fachmarktzentrum ist vorgesehen. Gespräche mit den Eigentümern sind noch zu führen.

Eine Umsetzung des geplanten Fachmarktes wird sicherlich zwei bis drei Jahre dauern. Dies hängt von der Fertigstellung der Hochwasserschutzeinrichtungen und den Stellungnahmen der Behörden ab. Bürgermeister Moser erklärt, dass bei einem positiven Signal in der heutigen Sitzung die Vorentwurfsplanung erstellt werden kann. Vorgeschlagen wird, dass der Markt Metten einen Aufstellungsbeschluss für das geplante Fachmarktzentrum fasst. Der Bauwerber hat dann die Sicherheit, dass der Markt Metten das Vorhaben mittragen würde, wenn die rechtlichen Vorgaben und die Grundlagen (Einzelhandelsgutachten, Vorabstimmung mit den Fachstellen) gegeben sind.

In der anschließenden Diskussion wird angesprochen, dass ein Fachmarkt durchaus positiv ist. Die Verlagerung eines Discounters vom Ortskern weg kann für weniger mobile Bürger von Metten sicherlich problematisch sein. Vorgeschlagen wird, eine doppelgeschossige Nutzung des Gebäudes anzustreben. Hierzu erklärt Bürgermeister Moser, dass eine Verlagerung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Eine Erweiterung des bestehenden Marktes ist auf dem jetzigen Standort nicht möglich. Wohnungen über dem Fachmarktzentrum werden auch problematisch sein wegen dem Lärm in den Nachtstunden bei der Anlieferung. Der Bedarf an solchen lärmbelasteten Wohnungen wird sich in Grenzen halten. Zudem wird der Nachweis der nach der Stellplatzsatzung des Marktes Metten erforderlichen Stellplätze schwierig.

Angesprochen wird, dass die Lärmauswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Wohngebäude berücksichtigt werden müssen. Angeregt wird, dass im Obergeschoss des Fachmarktzentrums auch andere Nutzungen denkbar sind. Als Beispiel genannt werden hierzu die Nutzung als Büros oder die Ausweisung eines Gründerzentrums.

Angeregt wird, dass darauf zu achten ist, am südlichen Eingang von Metten keine zu wuchtige Bebauung entstehen zu lassen.

Bürgermeister Moser erklärt, dass die konkrete Planung erst erarbeitet werden kann, wenn ein positives Signal des Marktes Metten ergeht. Dann werden die Grundlagen ermittelt. Sind diese ebenfalls positiv, wird eine konkrete Planung erarbeitet. Diese Planung ist mit dem Markt Metten abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Absicht der Ansiedlung eines Fachmarktzentrums auf den Grundstücken Donaustraße Flur-Nr. 362 und 363 der Gemarkung

Metten Kenntnis erhalten. Der Marktgemeinderat beschließt, dass ein entsprechendes Bauleitverfahren durchgeführt wird. Die rechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung des Fachmarktzentrums (Einzelhandelsgutachten, Vorabstimmung mit Fachstellen) sind durch den Bauwerber zu ermitteln. Ein Vorentwurf des erforderlichen Bebauungsplanes ist zu erstellen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Eigentümern der Grundstücke Flur-Nr. 365, 366, 358 und 358/1 Gespräche zu führen, um abzuklären, ob die Bereitschaft für eine künftige bauliche Nutzung besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

4 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Bayerischen Wassergesetze (BayWG); Erlass einer Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Metten (Entwässerungssatzung - EWS)

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Rechtsaufsichtsbehörde und der überörtliche Prüfer des Landratsamtes dem Markt Metten dringend geraten haben, die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu überarbeiten. Empfohlen wurde ein Neuerlass auf der Grundlage der Mustersatzung des Innenministeriums. Der Entwurf der erarbeiteten Satzung, deren Inhalt mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes vorabgestimmt wurde, entspricht der Mustersatzung des Ministeriums. Die wesentlichen rechtlichen Ergänzungen zur bestehenden Satzung sind rot gekennzeichnet. Der Entwurf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates vorab zur Verfügung gestellt. Mit dem Neuerlass wird die Satzung an die derzeit gültige Rechtsprechung angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt den Erlass der Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung - Entwässerungssatzung des Marktes Metten in der vorgelegten Fassung vom 07.03.2023. Die Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Metten wird Bestandteil der Niederschrift.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

5 Vollzug des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG); Erlass einer Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Metten (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Rechtsaufsichtsbehörde und der überörtliche Prüfer des Landratsamtes dem Markt Metten dringend geraten haben, auch die Beitrags- und Gebührensatzung zu überarbeiten. Empfohlen wurde ein Neuerlass auf der Grundlage der Mustersatzung des Innenministeriums. Der Entwurf der erarbeiteten Satzung, deren Inhalt mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes vorabgestimmt wurde, entspricht der Mustersatzung des Ministeriums. Die wesentlichen rechtlichen Ergänzungen zur bestehenden Satzung sind rot gekennzeichnet. Der Entwurf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates vorab zur Verfügung gestellt. Mit dem Neuerlass wird die Satzung an die derzeit gültige Rechtsprechung angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt den Erlass der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Metten in der vorgelegten Fassung vom 07.03.2023. Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Metten wird Bestandteil der Niederschrift.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Mitteilung:

Bürgermeister Moser erinnert, dass der Marktgemeinderat in der Sitzung am 02.08.2022 beschlossen hat, auf dem Grundstück Flur-Nr. 177 der Gemarkung Metten eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Entsprechend der Beschlusslage vom 08.11.2022 wurde der Planungsauftrag für die Erstellung eines Bebauungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage Riedfeld“ an ein Planungsbüro aus dem Landkreis Straubing-Bogen vergeben.

Der Standort wurde gewählt, da die Fläche sich im Eigentum des Marktes Metten befindet. Das Grundstück liegt außerhalb von Schutz- und Naherholungsgebieten. Ein großes Plus des Standortes ist die direkte Anbindemöglichkeit an das überörtliche Stromnetz mit einer Abnahmeleistung von 2,3 Megawatt. Eine Einspeisung kann nur dort erfolgen, wo das Netz eine entsprechende Abnahmeleistung hat. Das Netz von Metten hängt an Deggendorf. Je weiter der Anschlusspunkt in den westlichen Ortsbereich wandert, desto geringer wird die Abnahmeleistung. Der Standort im Bereich des gemeindlichen Grundstückes Flur-Nr. 177 ist daher optimal.

Auf dem Grundstück ist im Flächennutzungsplan eine „WA-Fläche“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan ist bisher nicht erarbeitet worden, da sämtliche Fachstellen die „Satellitensiedlung“ als rechtswidrig ansehen und von einer Weiterverfolgung rechtlich abraten. Aus diesem Grund wurde abgeklärt, was auf der Fläche umsetzbar ist. Der Marktgemeinderat hat sich am 02.08.2022 für die Errichtung einer kommunalen PV-Freiflächenanlage entschieden.

Mittlerweile haben sich neben direkten Anwohnern auch Eigentümer von Wohnanwesen, die einen Abstand von teilweise mehr als 500 m zur geplanten, mit einer Hecke einzugrünenden, künftigen PV-Anlage haben, in einer Unterschriftssammlung gegen die Errichtung der PV-Anlage ausgesprochen.

Mögliche Einwirkungen der Anlage wegen elektromagnetischer Strahlung, Lärm und Blendung werden hier vorgebracht. Weiterhin werden die Verunstaltung der Landschaft sowie der Verlust von wertvollem Ackerland befürchtet.

Bereits vorliegende Experten-Gutachten geben Entwarnung bzgl. Auswirkungen auf die direkt angrenzenden Anwohner. Eine erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG ist für die benachbarten Wohngebäude nicht zu erwarten. Bei der vorzeitigen Behördenanfrage haben sich keinerlei Gesichtspunkte ergeben, dass die vorgebrachten Einwände der Anwohner begründet wären. Die geplante PV-Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen. Andere ähnlich geeignete Flächen im Zugriff des Marktes Metten sind nicht vorhanden.

Das Grundstück Flur-Nr. 177 ist derzeit verpachtet und wird als Acker verwendet. Die Erträge werden nach Kenntnisstand des Marktes Metten weitgehend für eine Biogasanlage verwendet. Der Bodenertragswert ist mit 34 relativ niedrig, weit weniger als die Hälfte im Vergleich zum Gäuboden. Durch die Freiflächen-PV-Anlage wird dauerhaft auf eine Bodenversiegelung verzichtet. Die Biodiversität wird durch die erforderliche Aussaat wesentlich verbessert. Der Boden kann sich durch Verzicht auf Düngung erholen.

Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes noch im März 2023 vorliegt und der entsprechende Aufstellungs- und Billigungsbeschluss gefasst werden kann. Eine Weiterführung der erforderlichen Bauleitverfahren ist nach Beschlusslage vorgesehen und wird erfolgen. Wenn der Entwurf des Bebauungsplanes vorliegt, ist eine Vorstellung der Planung für die Anwohner geplant.

Der Markt Metten wird die Anlage selbst errichten und betreiben.

In der anschließenden Diskussion wird vorgebracht, dass eine PV-Anlage im Bereich der Autobahn A 3 angesiedelt werden sollte, um die Nähe zu einer Wohnbebauung zu vermeiden. An der Autobahn hat der Markt Metten jedoch keine Flächen, es fehlt zudem die grundlegende Infrastruktur der Einspeisemöglichkeit. Bei einer Ausweisung im Bereich der Autobahn wäre im Vergleich zum Standort Riedfeld mit zusätzlichen Investitionskosten von ca. 500.000 € brutto für die Herstellung einer gleichwertigen Stromleitung zu rechnen.

Bürgermeister Moser informiert, dass der Markt Metten bei den Eigentümern der nördlich an die Fläche in Riedfeld angrenzenden Grundstücke angefragt hat, ob ein Tausch oder ein anderes Grundstücksgeschäft möglich wären. Eine Bereitschaft hierfür ist seitens der Nachbarn nicht gegeben. Hierdurch hätte die geplante PV-Anlage von der vorhandenen Wohnbebauung abgerückt werden können. Ein Bau einer Freiflächen-PV-Anlage ist nur auf Grundstücken möglich, auf denen Zugriff besteht. Hierzu wird angesprochen, dass der angebotene Tausch aufgrund der Lage der Grundstücke für die Eigentümer nicht akzeptabel ist. Bürgermeister Moser korrigiert diese Aussage. Es ist neben dem Tausch auch die Bereitschaft zu einem anderweitigen Grundstücksgeschäft abgefragt worden.

Angesprochen wird, dass die Energiewende gewollt ist und kommen muss. Die Gemeinden sind hier besonders gefordert. Im Bereich Riedfeld kann zügig eine Anlage für CO²-arme Stromerzeugung errichtet werden. Auf die Anfrage, wie hoch die Kapazität der Netzabnahme und der Anlage ist, erfolgt die Auskunft, dass 2,3 Megawatt abgenommen werden können.

Im Bereich der Autobahn ist in absehbarer Zeit keine Abnahmemöglichkeit vorhanden und wird auch nicht so schnell kommen. Angemerkt wird hierzu, dass bei fehlendem Eigentum und fehlender Abnahmeleitung ein PV-Anlagen-Bau zudem nicht wirtschaftlich ist.

Vorgebracht wird, dass ein Dachflächenförderprogramm angeboten werden könnte. Ausgesprochen wird auch Verständnis für die Anwohner in Riedfeld. Auf Dachflächen wären die PV-Anlagen besser aufgehoben. Zu einer Umsetzung und Förderung müssten die Bürger motiviert werden, Infoveranstaltungen wären hierzu eine Möglichkeit zur Motivation.

Bürgermeister Moser informiert, dass bei einer optimalen Ausnutzung der Abnahmeleistung praktisch der gesamte Strombedarf der Mettener Bevölkerung CO²-neutral produziert wird. Die Einspeisezusage ist zeitlich begrenzt. Wenn keine Umsetzung erfolgt, verfällt diese ersatzlos.

Angemerkt wird, dass die Ängste der Anwohner verständlich sind. Die autarke Stromerzeugung ist jedoch enorm wichtig. Auch über finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten der Anwohner sollte überlegt werden. Abschließend wird zur Verbesserung der Bodenqualität die Frage gestellt, ob im Anschluss an die PV-Anlagen-Nutzung eine landwirtschaftliche Ackernutzung weiterhin möglich ist. Dies ist abzuklären.

7 Errichtung eines Buswartehäuschens im Bereich der Anwesen Donaustraße 32 / 32 a

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert über den Hinweis, dass an der Donaustraße bei den Anwesen Nr. 32 und 32 a an der bestehenden Haltestelle relativ viele Schulkinder auf den Schulbus warten. Es erscheint sinnvoll, zu prüfen, ob ein Bushäuschen aufgestellt werden kann. Der Markt Metten hat hier keine öffentlichen Flächen im Eigentum, welche hierfür genutzt werden könnten. Es wird vorgeschlagen, die Absicht zu erklären, ein Buswartehäuschen aufzustellen. Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, mit den angrenzenden Privateigentümern zu verhandeln, um eine geeignete Grundstücksfläche zu erhalten oder nutzen zu dürfen. Haushaltsmittel sollten im Jahr 2023 vorsorglich im Haushaltsplan vorgesehen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass im Bereich der Anwesen Donaustraße 32/32a ein Buswartehäuschen aufgestellt werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den angrenzenden Privateigentümern zu verhandeln, um eine geeignete Grundstücksfläche zu erhalten oder nutzen zu dürfen. Im Haushalt für 2023 sind Haushaltsmittel in entsprechender Höhe für die Umsetzung vorzusehen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

8 Aufstellung eines Snack- und Getränkeautomaten in Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Unternehmen aus dem Landkreis Deggendorf die Aufstellung von Snack- und Getränkeautomaten im Umkreis von 50 km zum Firmenstandort im Landkreis Deggendorf beabsichtigt. Es handelt sich nach Angaben des Antragstellers um einen

Outdoor-Automaten mit Anti-Vandalismus-Scheibe. Es werden kein Alkohol und keine Zigaretten verkauft. Am Marktplatz neben der Eisdiele wäre nach Ansicht des Antragstellers ein geeigneter Standort. In Metten und auch am Marktplatz bestehen jedoch diverse örtliche Einkaufsmöglichkeiten. Am Standort eines Automaten ist ein zusätzliches Müllproblem zu befürchten. Durch das beabsichtigte Aufstellen eines Mülleimers wird dies nicht gelöst werden. Aus den genannten Gründen wird von der Aufstellung eines Automaten im Gemeindegebiet auf öffentlichen Flächen nicht zuzustimmen. In der Diskussion wird die Notwendigkeit bezweifelt und auf die Verstärkung des Müllproblems hingewiesen. Ein Bedarf wird nicht gesehen. Es könnte ein weiterer Treffpunkt für Personen, die Unwesen treiben, geschaffen werden. Angesprochen wird, dass ein Automat im Naturbad aufgestellt werden könnte, wenn für den Kiosk kein Betreiber gefunden wird. Als Gegenargument wird auf die Möglichkeit zum Kauf von Getränken für Radwanderer aufmerksam gemacht, die dann auch außerhalb der Öffnungszeiten der Geschäfte ihren Bedarf decken können. Auf Nachfrage informiert Bürgermeister Moser, dass für öffentliche Flächen eine Sondernutzung zur Aufstellung erforderlich ist. Eine Gebühr kann erhoben werden. Erfahrungswerte anderer Gemeinden sind nicht bekannt, da es sich um ein junges Start-up-Unternehmen handelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet Metten Snack- und Getränkeautomaten aufgestellt werden.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 12

9 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.02.2023

Mitteilung:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die erstmalige Einpflegung der digitalen Daten der Wasserversorgung von Metten in das GIS der Stadtwerke Deggendorf entsprechend dem vorliegenden Angebot durchgeführt wird. Die Abrechnung der weiteren Pflege der digitalen Daten erfolgt entsprechend dem vorliegenden Angebot nach den aktuellen Stundensätzen der Stadtwerke Deggendorf nach Aufwand.

Beschluss:

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.01.2023 wird genehmigt.

10 Bekanntgaben und Anfragen

Mitteilung:

Unterstellmöglichkeit bei Mittelschule Metten:

MGR Eckmeier erklärt, dass an der Finsinger Straße beim Firmengelände HB-Feinmechanik gegenüber der Mittelschule ebenfalls Schüler auf den Bus warten. Hier sollte mit der Leitung der Mittelschule gesprochen werden, ob Bedarf für eine Überdachung besteht. Sofern dies der Fall ist, sollten eventuell die baulichen Möglichkeiten mit der Fa. HB Feinmechanik abgestimmt werden. An der Haltestelle müsste an die Außenmauer der Firma eine Überdachung angebracht werden, ohne um die Gehwegbenutzung nicht einzuschränken.

Trinkbrunnen:

MGR Petra Kust stellt die Frage nach dem Sachstand für die Aufstellung von Trinkbrunnen im Gemeindegebiet. Kämmerer Stefan Kraus erklärt, dass die Förderzusagen vorliegen. Über Waldwasser sind die Brunnen bestellt worden. Diese werden von einer Bildhauerin aus dem Landkreis Freyung-Grafenau gefertigt. Wann diese fertig sind, ist nicht bekannt. Bürgermeister Moser informiert, dass der Brunnen an der Südfassade der Sparkasse reaktiviert wird.

Bücherschrank:

MGR Kust informiert, dass der Bücherschrank für den Prälatengarten da ist. Dieser wird je nach Witterung in den kommenden Wochen im Prälatengarten aufgestellt. Bücher können bei Petra Kust im Kindergarten St. Michael abgegeben werden.

Kulturmobil 2023:

MGR Sandra Weinzierl informiert, dass auch 2023 das Kulturmobil des Bezirks Niederbayern nach Metten kommen wird. Vorstellungen sind am Freitag, den 04. August 2023 vorgesehen.

Naturbad:

Bürgermeister Moser informiert, dass am Donnerstag, den 02.03.2023 die Übergabe des LEADER-Förderbescheides im Rathaus Metten durch Hr. Dr. Pex offiziell erfolgt ist. Der Förderantrag wurde am 04.04.2022 eingereicht. Die förderrechtlichen Voraussetzungen für den Beginn der Maßnahme liegen damit vor. Es steht noch die Baugenehmigung aus, es sind noch naturschutzrechtliche Belange mit der Unteren Naturschutzbehörde wegen der größeren Flächenversiegelung und den damit erforderlichen Ausgleichsbedarf abzustimmen.

Nächste Sitzung:

Bürgermeister Moser informiert, dass die nächste Sitzung am Dienstag, den 04. April 2023 stattfindet. Möglicherweise ist am Dienstag, den 21.03.2023 eine weitere Sitzung erforderlich.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung